

# Ein GmbH-Gesellschafter geht, und dann?

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf musste klären, ob wirksam vereinbart werden kann, dass der Agenturvertrag mit Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Vertreter-GmbH beendet wird.

Im Exklusivvertrieb werden Agenturverträge mit Vertretern in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft nur ausnahmsweise und nur dann geschlossen, wenn dem Versicherer die Kontrolle über die handelnden Personen verbleibt. Dies verwundert, weil die Rechtsform der GmbH der gestiegenen Verantwortung des Vertreters Rechnung trägt. Noch immer fürchten Versicherer wohl um ihren Einfluss auf die Vertretergesellschaft. So auch in einem Streitfall vor dem OLG Düsseldorf, in dem eine Klausel im Mittelpunkt gestanden hat, nach der ein Vertretervertrag enden sollte, wenn ein Gesellschafter aus der Vertretergesellschaft ausscheidet. Das OLG Düsseldorf hat die Klausel als wirksam angesehen.

Zur Begründung hat der 16. Zivilsenat Folgendes ausgeführt: Der Vertreter sei grundsätzlich frei in der Wahl der Rechtsform seines Gewerbebetriebes. Be-

treibe er die Agentur als GmbH, so seien die Vorschriften der §§ 84 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) uneingeschränkt anwendbar. Träger von vertretervertraglichen Rechten und Pflichten sei die Kapitalgesellschaft. Nur deren geschuldete Tätigkeit werde von den Gesellschaftern ausgeübt.

Verabrede ein Versicherer im Agenturvertrag mit einer GmbH, dass der Vertretervertrag mit Ausscheiden eines Geschäftsführers oder Gesellschafters aus der GmbH ende, so enthalte die Regelung eine auflösende Bedingung gemäß § 158 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Diese habe zur Folge, dass der Vertretervertrag automatisch infolge des Eintritts der Bedingung ende, ohne dass es einer weiteren Willenserklärung bedarf, sobald ein Gesellschafter der GmbH seine sämtlichen Anteile an einen Mitgesellschafter überträgt und seine Bestellung als Geschäftsführer nebst Anstellungsvertrag gemäß Protokoll der Gesellschafterversammlung einvernehmlich beendet werden. Denn damit werde das Ende der Vertragsbeziehung vom Eintritt eines im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ungewissen künftigen Ereignisses abhängig gemacht, sodass dessen Eintritt es nicht erst ermöglichen soll, eine Vertragsbeendigung durch eine einseitige Kündigung oder eine Aufhebungsvereinbarung herbeiführen.

Vielmehr solle das Vertragsverhältnis mit Bedingungseintritt kraft Gesetzes beendet werden. Dass nach dem Bedingungswerk im Agenturvertrag die Been-

digung des Vertragsverhältnisses mit der GmbH auch durch eigenständiges Handeln des Gesellschafter-Geschäftsführers und damit nicht durch die eigentliche Vertragspartei, sondern – rechtlich gesehen – durch einen Dritten herbeigeführt werden kann, stehe einer Vertragsbeendigung kraft Gesetzes nicht entgegen. Gegenstand einer Bedingung gemäß § 158 Abs. 2 BGB könne ein künftiges Ereignis jeder Art sein, mithin auch die Handlung eines Dritten.

Eine Regelung im Vertretervertrag, nach der das Ausscheiden eines Gesellschafters zur Beendigung des Vertrages führt, sei rechtlich zulässig. Wirksamkeitsbedenken könnten allenfalls bestehen, wenn sich die auflösende Bedingung als eine Umgehung der §§ 89, 89a HGB darstellen würde. Denn durch eine auflö-

## Kompakt

- Im Vertretervertrag mit einer GmbH kann vereinbart werden, dass der Vertrag mit Ausscheiden eines Gesellschafters endet.
- Eine solche auflösende Bedingung ist mit zwingenden Bestimmungen über die Kündigung und den Ausgleich vereinbar.
- Ob sie einseitig vom Versicherer als Klausel gestellt werden kann, ist offen.



sende Bedingung dürfen die zwingenden Kündigungsbeschränkungen nicht umgangen werden.

Indessen liege eine Umgehung nicht vor, wenn die verabredete auflösende Bedingung den wechselseitigen Interessen der Parteien bei Abschluss des Vertretungsvertrages gerecht werde. Dies sei der Fall, wenn die späteren Gesellschafter der GmbH wünschten, eine seit dem Jahr 1968 bestehende Generalagentur eines Vertretungsvorgängers in der Rechtsform einer GmbH fortzuführen und der Unternehmer keinen Agenturvertrag mit einer GmbH schließen wollte, deren Gesellschafter und/oder Geschäftsführer künftig beliebig ausgewechselt werden könnten. Unter diesen Umständen habe der Unternehmer ein Interesse daran, dass der Agenturvertrag ungeachtet der Rechtsform der GmbH an die sie betreibenden Personen der Gesellschafter gebunden werde. Schließe er den Vertretervertrag mit einer Kapitalgesellschaft, sei diese Dienstleistungsschuldnerin, ein Wechsel aufseiten der Gesellschafter berühre die Vertragsbeziehung nicht.

Der Versicherer beauftrage einen Vertreter jedoch deshalb, weil er zu diesem selbst und zu dessen kaufmännischen Fähigkeiten Zutrauen habe. Auch sei die Beziehung zwischen Unternehmer und Vertreter in aller Regel nicht von der Person des Vertreters zu lösen. Wenn der

Versicherer daher dem Wunsch des Vertreters nachkomme, dass nicht er persönlich, sondern eine Kapitalgesellschaft Partner des Agenturvertrages werde, sei es nicht zu beanstanden, wenn er die gewünschte persönliche Dienstleistung in der Weise zum Gegenstand des mit der GmbH geschlossenen Vertrages mache, dass mit einem Ausscheiden oder Wechsel der Gesellschafter das Vertragsverhältnis automatisch enden soll.

### Auflösende Bedingung

Eine Veränderung im Gesellschafterbestand könne jedenfalls als auflösende Bedingung für eine Vertragsbeendigung mit einer GmbH vereinbart werden, wenn es dem Versicherer maßgeblich darauf ankomme, die Geschäftsbeziehung mit den ihm persönlich aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertretungsvorgänger bekannten beiden Gesellschaftern der GmbH fortzusetzen. Dies sei der Fall, wenn die Gesellschafter der GmbH bereits in der Vorgängeragentur tätig gewesen seien. Unter solchen Umständen beruhe das Vertrauen des Versicherers auf den weiteren geschäftlichen Erfolg auf der persönlichen Beziehung zu den beiden Gesellschaftern, die auch nach Ende des Vertrages mit dem Vertretungsvorgänger für den Versicherer tätig sein sollten. Akzeptiere der Versicherer unter diesen Umständen den Vertragsschluss mit einer GmbH, so sei die gleichzeitige Verknüpfung des Bestandes des Vertretervertrages an die beiden Personen der Gesellschafter-Geschäftsführer nur folgerichtig. Damit würden die Kündigungsmöglichkeiten in dem Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmer und der GmbH weder ausgeschlossen noch unzulässig beschränkt.

Auch unter dem Aspekt der Unabdingbarkeit des Ausgleichsanspruchs ergebe sich keine Unwirksamkeit der auflösenden Bedingung, weil der Ausgleich durch die vertragliche Regelung nicht von vornherein ausgeschlossen werde. Unwirksam seien nur Vereinbarungen, in denen festgelegt wird, dass der Eintritt einer auflösenden Bedingung die glei-

### Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage der Kanzlei Evers, Bremen, unter [www.evers-vertriebsrecht.de/](http://www.evers-vertriebsrecht.de/) oder bei RA Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

chen Rechtsfolgen auslösen solle wie eine vom Vertreter selbst ausgesprochene Vertragskündigung. Eine solche Abrede liege nicht vor, wenn die Parteien ausdrücklich vereinbaren, dass sich im Falle der Beendigung des Vertrages ein Ausgleichsanspruch ergibt, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen.

### Im Streitfall nicht geprüft

Der Entscheidung wird man nur zustimmen können, wenn die auflösende Bedingung im Einzelnen ausgehandelt worden ist, nicht jedoch, wenn es sich um eine vom Unternehmer gestellte Allgemeine Geschäftsbedingung handelt. Denn diese benachteiligt die GmbH unangemessen, was der Senat im Streitfall nicht geprüft hat. Als überholt muss die Auffassung des Senats zurückgewiesen werden, die Beziehung zwischen Versicherer und Vertreter sei in der Regel nicht von der natürlichen Person des Vertreters zu lösen. Sie widerspricht nicht nur der Praxis im ungebundenen Vertrieb. Sie wird auch den Anforderungen nicht gerecht, denen Serviceagenturen im Exklusivvertrieb ausgesetzt sind. Diese beschäftigen Angestellte, sie unterhalten Geschäftsräumlichkeiten und müssen Versicherungsnehmer beraten, weshalb ein unabwiesbares Bedürfnis für eine Haftungsbeschränkung besteht. ■



**Autor:** Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

